

Bebauungsplan Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG Artenschutzbericht



Auftraggeber:

Hellcon GmbH

Preetzer Landstraße 38

24625 Großharrie

H. Hinsch

Großharrie, d. 01.10.2021

Auftragnehmer und Bearbeitung:

BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner,
Biologen & Geographen PartG

Dipl.-Geogr. Hauke Hinsch

Dorfstr. 27a

24625 Großharrie

☎ 04394-9999 000

info@bioplan-partner.de

www.bioplan-partner.de

Unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. agr. Dr. Heike Schröder
(Bioplan PartG) & M.Sc. Landschaftsökol. Christina
Burger (www.burger-landschaftsplanung.de)

Bebauungsplan Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG Artenschutzbericht

INHALT

1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
3	Kurzcharakteristik des Plangebietes.....	7
4	Methodik.....	10
4.1	Relevanzprüfung	10
4.2	Konfliktanalyse	10
4.3	Datengrundlage.....	11
4.4	Faunistische Potenzialanalyse	12
4.4.1	Durchgeführte Untersuchungen	12
5	Bestand	14
5.1	Brutvögel.....	14
5.2	Fledermäuse	18
5.3	Reptilien	20
5.4	Nachtkerzenschwärmer.....	21
5.5	Haselmaus	21
5.6	Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
6	Vorhabenbeschreibung.....	23
6.1	Geplantes Vorhaben	23
6.2	Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften	23
7	Relevanzprüfung	25
7.1	Vorbemerkung.....	25
7.2	Europäische Vogelarten	26

7.3	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	27
7.4	Zusammenfassung der betrachteten Arten (Gruppen) mit Angabe der Prüfrelevanz ..	28
8	Konfliktanalyse	30
8.1	Vorbemerkung.....	30
8.2	Europäische Vogelarten	30
8.2.1	Brutvögel.....	30
8.3	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	36
8.3.1	Fledermäuse	36
8.4	Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen.....	38
9	Fazit	40
10	Literatur.....	41

TABELLEN

Tabelle 1: Im B-Plangebiet Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf nachgewiesene (fett dargestellt) und potenziell vorkommende Brutvogelarten	15
Tabelle 2: Im B-Plangebiet Nr. 55 „Jungfernstieg“ nachgewiesene Fledermausarten	19
Tabelle 3: Zusammenfassung der betrachteten Arten (Gruppen) mit Angabe der Prüfrelevanz	28

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des (nördlichen Teils des) B-Plangebietes Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf (Quelle: Google Earth™; eigene Darstellung).....	4
Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 55 der Stadt Nortorf (gem. GSP 2021)	5
Abbildung 3: Bestandsplan des B-Plangebietes Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf (gem. GSP 2021)	9
Abbildung 4: Ergebnisse der Datenabfrage (Artkataster LLUR, August 2021)	11
Abbildung 5: Haselmausnachweise und-verbreitung in Schleswig-Holstein (LLUR 2018).....	22
Abbildung 6: Bebauungsplan Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf (GOSCH & PRIEWE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, Stand 07.09.2021)	24

Bebauungsplan Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG Artenschutzbericht

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Nortorf möchte die zentral gelegene Brachfläche im Bereich der Straße Jungfernstieg wohnbaulich entwickeln und stellt dafür den Bebauungsplan Nr. 55 auf. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsgefüge der Stadt Nortorf und wird nördlich durch die Wohnbebauung „Berliner Straße“, südlich bzw. südwestlich durch die Straße „Jungfernstieg“, an welcher auch das Grundstück des Museums der Stadt Nortorf liegt, sowie östlich durch den Friedhof der Stadt Nortorf begrenzt. Die Abbildung 1 und die Abbildung 2 zeigen die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet von Nortorf und den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Bei dem nördlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um ein seit rd. 10 Jahren brachliegendes ehemaliges Gartengrundstück. Im südlichen Teil befindet sich am Jungfernstieg ein neu gebautes Bestattungsunternehmen. Der rückwärtige Bereich war zum Zeitpunkt der Untersuchung noch Baustelle.



Abbildung 1: Lage des (nördlichen Teils des) B-Plangebietes Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf (Quelle: Google Earth™; eigene Darstellung)

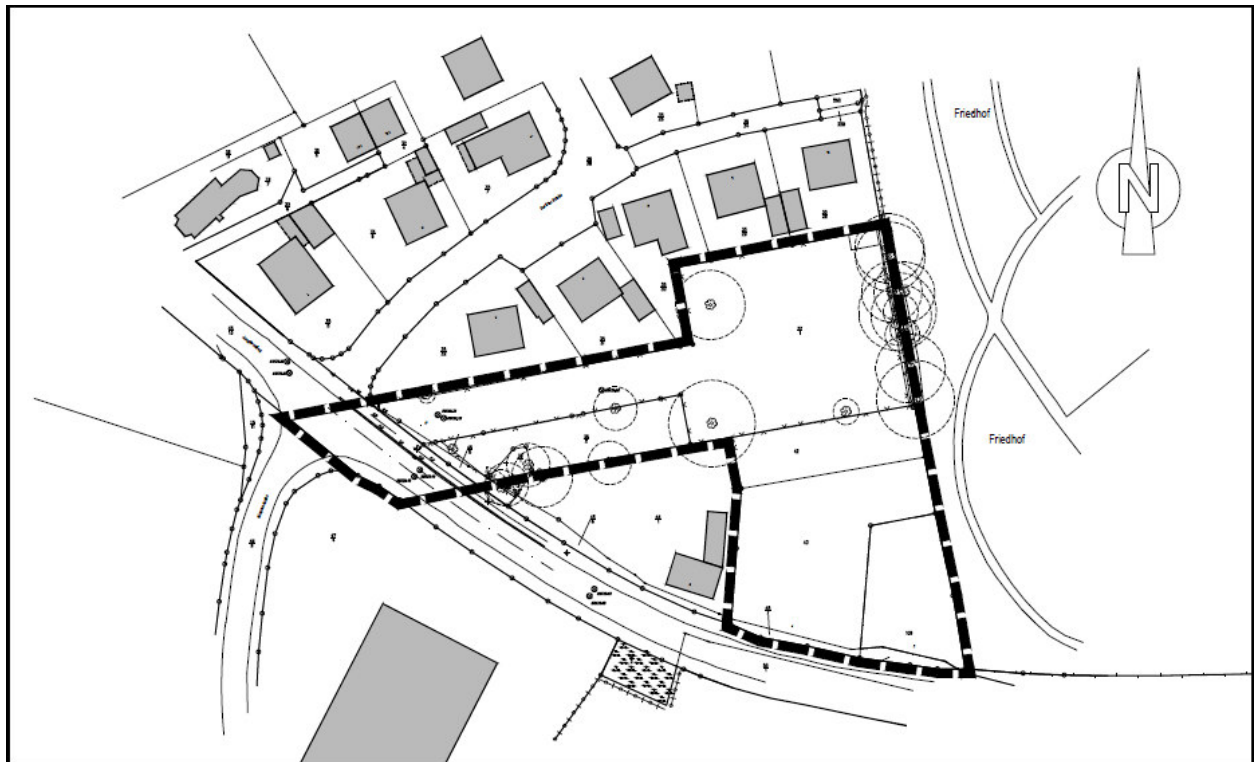


Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 55 der Stadt Nortorf (gem. GSP 2021)

Die Fläche des Geltungsbereiches des B-Plans wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Als Bestandteil der Planungsunterlagen ist die Erstellung eines Artenschutzberichtes notwendig, der hiermit vorgelegt wird. Darin erfolgt die Bearbeitung der Artenschutzbelange des BNatSchG auf der Grundlage einer „vertiefenden“ Potenzialabschätzung sowie ergänzender Geländeerfassungen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des B-Plans Nr. 55 auf die Belange des besonderen Artenschutzes erfolgt im vorliegenden Artenschutzbericht. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind. Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, aufgeführt in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag“ setzt sich aus den im Vorhabenraum potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

3 Kurzcharakteristik des Plangebietes

In der Begründung des Bebauungsplans Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf (Stand: Juli 2021) wird das Plangebiet hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie folgt charakterisiert:

„Bei dem nördlichen Plangebiet handelt es sich um ein seit rd. 10 Jahren brachliegendes ehemaliges Gartengrundstück. Die Siedlungsgehölze sind weitgehend verwildert und es sind heimische Gehölze eingewandert, so dass die Randbereiche nahezu komplett verbuscht sind. Die ursprüngliche Grundstückszufahrt und der Bereich des vor rd. 10 Jahren abgerissenen Gebäudes sind mit einer Grasflur bewachsen. Zum Friedhof stockt auf der Grundstücksgrenze ein Knick, der vor kurzem auf den Stock gesetzt wurde und nur noch Reste der ehemaligen Knickstruktur erkennen lässt. In ihm stehen auf dem Nachbargrundstück alte Eichenüberhälter, deren Kronen in das Plangebiet hineinragen. Der Knick unterliegt den gesetzlichen Biotopschutzvorschriften des § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Keiner der im Plangebiet bzw. angrenzend stehenden Bäume unterliegt der Baumschutzsatzung der Stadt Nortorf.

Im südlichen Plangebiet ist nach Erwerb des komplett freigestellten Baugrundstückes 2019 am Jungfernstieg ein Gebäude für ein Bestattungsunternehmen mit zugehörigen Stellplätzen errichtet worden. Die Freiflächen wurden gärtnerisch gestaltet und in diesem Rahmen zur Straße einzelne junge Bäume neu gepflanzt. Der rückwärtige Bereich des Grundstückes war zum Zeitpunkt der Begehung im Mai 2021 noch Baustelle. Hier wurde in Mieten Boden gelagert. Auf dem Friedhofsgelände stehen zur Grundstücksgrenze größere Einzelbäume. Weitere abschirmende strauchartige Gehölzstrukturen zum angrenzenden Friedhof sind hier nicht vorhanden.“

Der nördliche Teil des Plangebietes umfasst eine Fläche von rd. 3.360 m², der südliche Teil ist rd. 2.520 m² groß. Insbesondere der nördliche Teil bietet mit seinen Gras- und Staudenfluren und den vielfältigen Gehölzbeständen sowie aufgrund seiner relativen Ungestörtheit im Vergleich zu umgebenden Siedlungsbereichen Habitatpotenzial für verschiedene Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse. Vor allem nach Osten zum Friedhof hin besteht zudem eine ausreichende Vernetzung mit anderen potenziellen Tierlebensräumen.

Einen Eindruck von der Situation vor Ort vermitteln die Bilder Nr. 1-6 (BIOPLAN PARTG 2021). Den Bestandsplan des B-Plangebietes zeigt Abbildung 3.



Bild 1: Blick auf das Plangebiet vom Jungfernstieg aus



Bild 2: Randliche Gehölze an der südlichen Grenze des Plangebietes, am linken Rand der Jungfernstieg



Bild 3: Blick entlang der Nordgrenze, links die angrenzende Bebauung an der Bremer Str.



Bild 4: Alte Buche mit Efeubewuchs



Bild 5: Blick nach Osten entlang der Südgrenze des Plangebietes, im Hintergrund die alten Bäume entlang der Friedhofsgrenze, rechts im Bild unbebaute Fläche mit Bodenmieten und Bauschutt



Bild 6: Fläche im östlichen Abschnitt des Plangebietes, die ehemals bebaut war, im Hintergrund die alte Buche mit Efeubewuchs

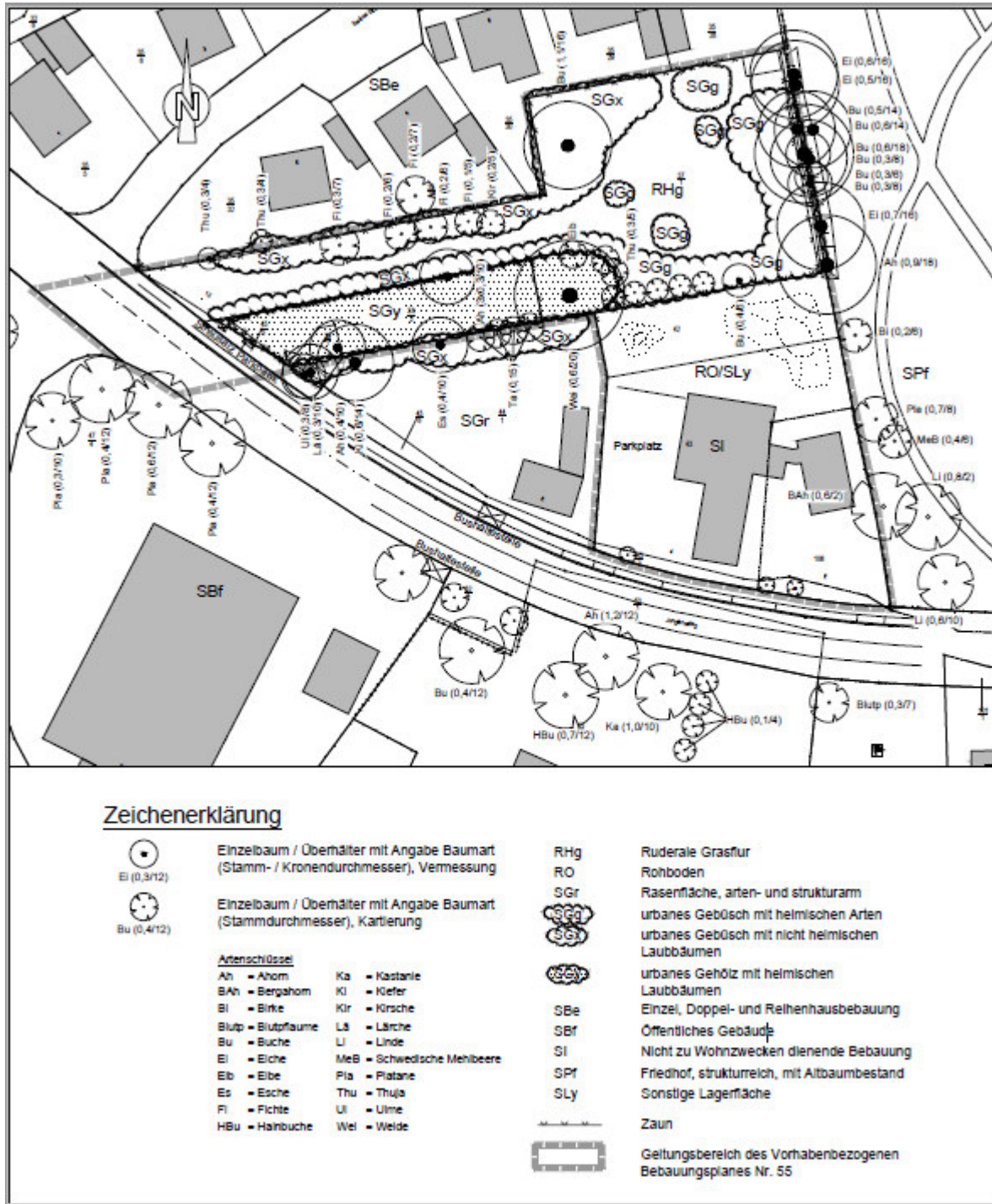


Abbildung 3: Bestandsplan des B-Plangebietes Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf (gem. GSP 2021)

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an LBV-SH & AFPE (2016).

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Arten und zum anderen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten all jene Arten ausgeschlossen werden, die im Untersuchungsgebiet bzw. in den vom Eingriff betroffenen Grünflächen und Gehölzbeständen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungsmaßnahmen und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 8 dargestellt.

4.3 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage der WinArt-Datenbank (Art-Kataster LLUR, August 2021) mit folgendem Ergebnis: Sommerquartier der Zwerg- und Mückenfledermaus, nördlich des Untersuchungsgebietes (vgl. Abbildung 4).
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011 und 2014, FÖAG 2011 UND 2018, KLINGE & WINKLER 2005 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008 sowie LLUR 2018)). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.
- Ergebnisse der Geländebegehungen vom 15.02., 25.03., 20.05., 30.05. und 09.06.2021

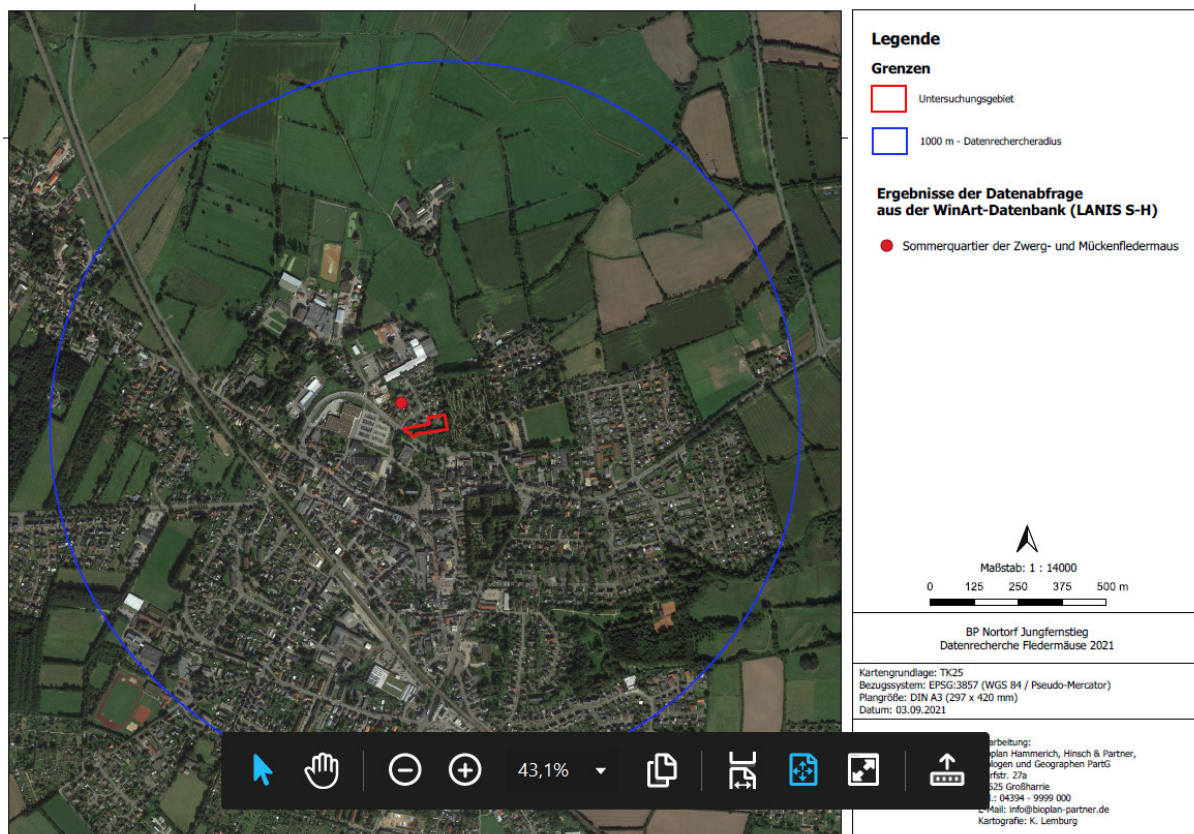


Abbildung 4: Ergebnisse der Datenabfrage (Artkataster LLUR, August 2021)

4.4 Faunistische Potenzialanalyse

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, im Rahmen einer oder mehrerer ausführlicher Geländebegehungen die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten. Sie ergänzt die Ergebnisse der Datenauswertung. Im vorliegenden Fall erfolgte eine faunistische Potenzialanalyse für den **Brutvogelbestand**, die **Fledermausfauna** und das **Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers**, die jeweils durch ergänzende Untersuchungen vertieft wurden. Weiter werden das mögliche Vorkommen der **Haselmaus** und der **Zauneidechse** erörtert.

4.4.1 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Abschätzung des potenziellen Artvorkommens europarechtlich geschützter Tierarten fanden im B-Plangebiet am 15.02., 25.03., 20.05., 30.05. und 09.06.2021 insgesamt fünf Geländebegehungen statt.

4.4.1.1 Bestandsermittlung Brutvögel

Der Brutvogelbestand wurde auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den Geländebegehungen – insbesondere der Kontrolle der Gehölze und des Schuppens am 15.02. sowie der Geländebegehungen vom 25.03. und 20.05. – mittels einer avifaunistischen Potenzialanalyse ermittelt.

4.4.1.2 Bestandsermittlung Fledermäuse

Zur Abschätzung des Quartierpotenzials erfolgte am 15.02. zunächst eine Kontrolle (Sichtprüfung) aller Gehölze sowie des Schuppens auf dem Grundstück Jungfernstieg 12 in Nortorf.

In enger Anlehnung an die Vorgaben von BRINKMANN (1998) erfolgte die Erfassung der Fledermausfauna mittels Detektorbegehungen innerhalb des Plangebietes, um Erkenntnisse über Aktivitätsdichten an potenziell hochwertigen Fledermauslebensräumen (Gehölzbestände) zu gewinnen. Dazu wurden am 30.05. sowie am 09.06.2018 zwei Geländebegehungen durchgeführt, bei denen der Fledermausbestand von Beginn der Dämmerung bis etwa gegen Mitternacht unter Einsatz eines sog. Ultraschalldetektors erfasst wurde.

Neben der Ermittlung von Artbestand und Raumnutzung wurde gezielt nach Hinweisen auf Sommerquartiere der lokalen Fledermausgemeinschaft gesucht.

Die Ergebnisse der Felduntersuchungen werden im vorliegenden Falle mit einer faunistischen Potenzialanalyse kombiniert, welche die Habitatausstattung des Gebietes mit den ökologischen Ansprüchen verschiedener Arten in Bezug setzt und so ein potenzielles Vorkommen von Arten

ableitet. Für die Gruppe der Fledermäuse kann so die Situation, z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Quartiernutzungen, recht gut beurteilt werden.

4.4.1.3 Bestandsermittlung Zauneidechse

Im Zuge der Geländebegehungen – insbesondere am 25.03. – wurde das B-Plangebiet auf Habitatpotenzial für die Zauneidechse eingeschätzt.

4.4.1.4 Bestandsermittlung Nachtkerzenschwärmer

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wurde auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den Geländebegehungen – insbesondere der Geländebegehung vom 25.03. – mittels einer Potenzialanalyse beurteilt.

Die Raupen sind nur auf wenige Pflanzenarten als Nahrung spezialisiert (z.B. WEIDEMANN & KÖHLER 1996). Das Nahrungsspektrum umfasst ausschließlich Arten aus der Gruppe der Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) und Weidenröschen (*Epilobium spec.*). Der Lebensraum ist deshalb vor allem in Hochstauden- und Ruderalfluren zu suchen. Das Untersuchungsgebiet wurde zunächst anhand einer Geländebegehung am 25.03. auf geeignet erscheinende Vorkommen potenzieller Raupennahrungspflanzen geprüft, was erneut am 20.05. verifiziert wurde. Das Ergebnis fiel negativ aus, weshalb weitere Erfassungen in Form einer gezielten Raupenkartierung nicht erforderlich wurden.

5 Bestand

5.1 Brutvögel



Insgesamt treten im Planungsraum potenziell **34 Brutvogelarten** auf, von denen **19 Arten (und 3 Arten außerhalb) konkret nachgewiesen** wurden (vgl. Tabelle 1). Dabei setzt sich das Artenrepertoire vor allem aus typischen Vogelarten der Siedlungen bzw. Siedlungsränder und der Knick- und Gehölzlandschaft zusammen. Das Plangebiet mit seinen unterschiedlich dicht entwickelten Gehölzstrukturen in Verbindung mit Gras- und Staudenfluren im nördlichen sowie den offenen bzw. neu bebauten Bereichen im südlichen Teil und seiner Lage im Siedlungsbereich der Stadt Nortorf bietet überwiegend relativ anspruchslosen und störungstoleranten Arten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitat. Es dominieren häufige Gehölzfreibrüter. Charakterarten sind **Heckenbraunelle**, **Amsel**, die verschiedenen **Grasmückenarten** und **Zilpzalp**. In älteren Gehölzstrukturen des Plangebietes, insbesondere der alten Buche mit Efeubewuchs, können auch Gehölzhöhlen- und -halbhöhlenbrüter wie verschiedene **Meisenarten** oder der im Plangebiet ebenfalls nachgewiesene **Star** brüten (dessen Brutplatz allerdings unklar ist). Unter den typischen Bodenbrütern tritt das **Rotkehlchen** auf. Gebäudebrüter wie der **Haussperling** erscheinen (potenziell) zur Futtersuche. Im nördlichen Teil des B-Plangebiets selbst gibt es nur einen Schuppen, welcher keine Eignung für Gebäudebrüter aufweist. Im südlichen Teil bietet das neu errichtete Bestattungsinstitut (potenzielle) Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter.

Wenngleich keine der (potenziell) vorkommenden Vogelarten derzeit in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010) als gefährdet eingestuft wird, benennt die neue Rote Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) den potenziell vorkommenden **Bluthänfling** und den nachgewiesenen **Star** als gefährdet (RL D „3“) und listet die potenziell vorkommenden Arten **Feldsperling** und **Grauschnäpper** auf der Vorwarnliste „V“ (RL D „V“) auf. Alle (potenziell) vorkommenden Brutvogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. In Schleswig-Holstein bestandsgefährdete Arten oder solche des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie treten im B-Plangebiet nicht auf.

Tabelle 1: Im B-Plangebiet Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf nachgewiesene (fett dargestellt) und potenziell vorkommende Brutvogelarten

RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste (KNIEF et al. 2010),

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020),

Gefährdungsstatus: * = ungefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste,

Schutz: § = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG,

Bemerkungen: + = nachgewiesenes Vorkommen, (+) = nachgewiesenes Vorkommen außerhalb des B-Plangebietes, pot = potenziell vorkommend, Leitarten nach FLADE (1994)

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	§	Pot., vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	§	+ vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	*	§	(+) mehrere Bäume mit Spechttätigkeit, Brutplatz außerhalb
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	§	Pot., Gebäudebrüter
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	+ Bodenbrüter, häufig in verschiedenen Gehölzen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	Pot., Gebäudebrüter
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	§	Pot., Leitart der Kleingärten, Parks und Gartenstädte Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Bäumen, Nistkästen und an Gebäuden
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen und an Gebäuden
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	Pot., vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	*	*	§	+ Leitart der Parks vereinzelt in Gebüsch
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	§	+ vereinzelt in dichten Gebüsch

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	*	§	+ vereinzelt in Gebüsch
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	+ (BN), häufig in verschiedenen Gehölzen
Grauschnäpper <i>Musciapa striata</i>	*	V	§	Pot., Leitart der Parks und Gartenstädte Höhlen- und Halbhöhlenbrüter in Bäumen, Nistkästen und an Gebäuden
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	§	Pot., vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	*	*	§	+ Leitart der Buchenwälder
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	§	+ Leitart der Gartenstädte
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	*	*	§	+ Leitart der Parks
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§	Pot., Leitart der Parks und Wälder
Elster <i>Pica pica</i>	*	*	§	(+) Neststandort außerhalb
Saatkrähe <i>Corvus c. corone</i>	*	*	§	(+) Brutkolonie mit mehreren Teilkolonien im Stadtgebiet, z.B. ca. 20 BP rund 250 m südl. am Friedhof und ca. 20 BP 300 m nordwestl.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	§	+ Brutplatz unklar
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	*	*	§	+ Leitart der Kleingärten, Parks und Gartenstädte Höhlenbrüter bevorzugt in Gebäuden, gelegentlich auch in Nistkästen
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	V	§	pot Leitart der Kleingärten Höhlenbrüter bevorzugt in Nistkästen und Bäumen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	+ Häufigste Vogelart Schleswig-Holsteins

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	*	*	§	Pot., Leitart der Kleingärten, Parks und Gartenstädte
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	+ vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	pot vereinzelt in Altbaumbeständen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	3	§	pot vereinzelt in dichten Gebüsch
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	§	+ vereinzelt in dichten Gebüsch
Summe nachgewiesener Brutvogelarten: 19 (+3 außerhalb)				
Summe potenziell vorkommender Brutvogelarten: 34				
Summe in SH gefährdeter Brutvogelarten: 0				
Summe Arten der Vorwarnliste in SH: 0				
Summe in D gefährdeter Brutvogelarten: 2 (Bluthänfling (potenziell), Star (nachgewiesen))				
Summe Arten der Vorwarnliste in D: 2 (Feldsperling (potenziell), Grauschnäpper (potenziell))				
Summe Vogelarten des Anh. I EU-VSRL: 0				
Summe streng geschützter Brutvogelarten: 0				

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Plangebietes spiegelt das typische Artenspektrum im Bereich der Siedlungsrand- und Knicklandschaft wider. Es handelt sich in erster Linie um störungstolerante, weit verbreitete und ungefährdete Arten. Charakteristisch sind verschiedene häufige Vogelarten der Gehölz- und Knicklandschaft. In den vielfältigen Gehölzstrukturen mit verschiedenartigen Gebüsch und Bäumen stehen zahlreiche Nistmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter und in älteren Gehölzen wie der efeubewachsenen Buche auch für Gehölzhöhlen- oder -nischenbrüter zur Verfügung, die von überwiegend anspruchslosen Arten in durchschnittlicher Dichte besiedelt werden. Die Gras- und Hochstaudenfluren bereichern das Nistplatzangebot. Außerdem erscheinen zur Nahrungssuche verschiedene Gebäudebrüter der umliegenden Bebauung (Brutplätze außerhalb des Plangebietes oder am Bestattungsinstitut), bei denen es sich um typische und störungsunempfindliche Siedlungsarten handelt. Mit dem Star kommt eine deutschlandweit gefährdete Art vor. Potenziell treten auch der ebenfalls deutschlandweit gefährdete Bluthänfling sowie Grauschnäpper und Feldsperling als Arten der bundesweiten Vorwarnliste auf.

5.2 Fledermäuse



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Im Bereich des B-Plangebietes Nr. 55 „Jungfernstieg“ wurden im Zuge der ersten nächtlichen Detektorerfassung am 30.05.2021 die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) jeweils mit wenigen Kontakten, der **Große Abendsegler** (*Nyctalis noctula*), die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) jeweils mit einzelnen Kontakten festgestellt. Die Zwergfledermaus wurde zudem vereinzelt jagend im Plangebiet registriert.

Im Zuge der zweiten Detektorerfassung am 09.06.2021 wurde noch weniger Fledermausaktivität registriert als während der ersten Begehung. Hier konnten lediglich die Zwerg- und Mückenfledermaus im Plangebiet bzw. das Plangebiet überfliegend nachgewiesen werden. Außerdem wurden vereinzelte Jagdaktivitäten der beiden Arten registriert.

Die Zwergfledermaus gilt in Schleswig-Holstein als ungefährdet, die Mückenfledermaus wird auf der Vorwarnliste (RL SH „V“) geführt, während der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Rauhautfledermaus zu den landesweit gefährdeten Arten (RL SH „3“) gehören.

Aufgrund der Ergebnisse der Geländebegehungen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet nur von einzelnen Individuen – in erster Linie der Zwerg- und Mückenfledermaus – aufgesucht wird und keine besondere Bedeutung für Fledermäuse als Jagdhabitat oder (Sommer-) Quartierstandort besitzt. Abgesehen von einer potenziellen Nutzung von Tagesverstecken in geeigneten Bäumen (v.a. alte Buche mit Efeubewuchs) und vereinzelten Jagdaktivitäten ist ein besonderer Bezug nicht erkennbar. Ergiebige Jagdhabitats dürften sich außerhalb des B-Plangebietes z. B. auf dem Friedhofsgelände im Osten befinden. Zwerg- und Mückenfledermaus sowie die Breitflügelfledermaus gehören zu den typischen Siedlungsfledermausarten. Ihre Quartiere sind außerhalb des Plangebietes in geeigneten Gebäuden im Siedlungsraum von Nortorf zu erwarten – für ein Gebäude nördlich des Untersuchungsgebietes ist ein Zwerg- und Mückenfledermausquartier sogar nachgewiesen (vgl. Kap. 4.3). Im Plangebiet befindet sich lediglich ein Schuppen ohne jegliche Quartiereignung für Fledermäuse, welcher vorhabenbedingt abgerissen werden soll. Zwar nutzen Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus theoretisch auch Höhlen oder Spaltenquartiere in Bäumen als Wochenstubenstandort, dies wird allerdings im B-Plangebiet aufgrund der geringen Aktivitätsdichte ausgeschlossen. Der Große Abendsegler bezieht hingegen ausschließlich in Bäumen Quartiere. Aufgrund des lediglich vereinzelten Nachweises (1 Rufkontakt im Zuge der ersten Detektorbegehung) ist ein Wochenstubenquartierstandort innerhalb des Plangebietes jedoch auch für diese Art auszuschließen. Eine potenzielle Winterquartiereignung des Plangebietes ist sehr

unwahrscheinlich, für die Gehölzquartiere nutzenden Arten – insbesondere Mückenfledermaus und Großer Abendsegler – jedoch im Fall der efeubewachsenen alten Buche nicht gänzlich auszuschließen.

Tabelle 2: Im B-Plangebiet Nr. 55 „Jungfernstieg“ nachgewiesene Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

Gefährdungskategorien: * = ungefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste

FFH-RL: Art des Anhangs IV der FFH-RL

Vorkommen im UG: p = Potentielles Vorkommen, F = Flug (Durch-/Überflug), J = Jagd, SQ = Sommerquartier, WiQ = Winterquartier

Art	RL SH	FFH-RL	Vorkommen im UG
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	IV	Mit insgesamt 22 Kontakten während zwei Detektorbegehungen nachgewiesen. Typische Siedlungsfledermaus. Vereinzelte Jagdaktivitäten (keine essenziellen Jagdhabitats betroffen). Vereinzelt sommerliche Tagesquartiernutzung in Bäumen möglich, keine Wochenstube im Plangebiet. Winterquartiere der Art unterirdisch oder in Spaltenquartieren (an Bauwerken), kein Winterquartierpotenzial im Plangebiet. F, pSQ, J
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	IV	Mit neun Kontakten während zwei Detektorbegehungen nachgewiesen. Überwiegend Gebäudefledermaus mit i. d. R. individuenstärkeren Quartieren als Zwergfledermaus. Einmalige Jagdaktivitäten im Plangebiet nachgewiesen (keine essenziellen Jagdhabitats betroffen). Vereinzelt sommerliche Tagesquartiernutzung in Bäumen möglich, keine Wochenstube im Plangebiet. Winterquartier in Bäumen (alte Buche mit Efeubewuchs) im Plangebiet unwahrscheinlich, aber nicht sicher auszuschließen. F, pSQ, J, pWiQ
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	IV	Lediglich mit einem Rufkontakt (Durch-/Überflug) während der Detektorerfassungen nachgewiesen. „Baumfledermaus“, keine Wochenstube im Plangebiet, allenfalls vereinzelt Tagesquartiernutzung in Bäumen möglich. Winterquartier in Bäumen (alte Buche mit Efeubewuchs) im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, aber nicht sicher auszuschließen. Keine Jagdaktivitäten im Plangebiet festgestellt, jedoch gelegentliche Jagd potenziell möglich (keine essenziellen Jagdhabitats betroffen). F, pSQ, pJ, pWiQ
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	IV	Lediglich mit einem Rufkontakt (Durch-/Überflug) während der Detektorerfassungen nachgewiesen. „Baumfledermaus“, keine Wochenstube im Plangebiet, allenfalls vereinzelt Tagesquartiernutzung in Bäumen möglich. Winterquartier in Bäumen (alte Buche mit Efeubewuchs) im Plangebiet unwahrscheinlich, aber nicht sicher auszuschließen. Keine Jagdaktivitäten im Plangebiet festgestellt, jedoch gelegentliche

Art	RL SH	FFH-RL	Vorkommen im UG
			Jagd potenziell möglich (keine essenziellen Jagdhabitats betroffen). F, pSQ, pJ, pWiQ
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	IV	Lediglich mit einem Rufkontakt (Durch-/Überflug) während der Detektorerfassungen nachgewiesen. Typische Gebäude bewohnende Siedlungsfledermaus. Keine Quartiere im Plangebiet. Keine Jagdaktivitäten im Plangebiet festgestellt, jedoch gelegentliche Jagd potenziell möglich (keine essenziellen Jagdhabitats betroffen). F, pJ

Kurzbewertung: Das Plangebiet besteht im nördlichen Teil aus einer Brachfläche mit ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie dichten (Sukzessions-)Gehölzstrukturen. Der südliche Teil besteht vorwiegend aus offenen bzw. gerade neu bebauten Bereichen. Insbesondere der nördliche Teil bietet Tages- und möglicherweise auch Balzquartierpotenzial für Gehölze bewohnende Fledermäuse. Ein Wochenstubenquartier ist jedoch aufgrund der geringen erfassten Aktivitätsdichte auszuschließen; als potenzielles Winterquartier kommt allenfalls die efeubewachsene alte Buche in Frage (siehe Deckblatt). Der nördliche Plangebietsbereich weist von seiner Struktur her eine potenzielle Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse auf, besitzt aber offenbar nur eine geringe Bedeutung für die lokale Fledermausfauna und wird nur sporadisch zur Jagd genutzt. Ein essenzielles Jagdhabitat ist im Plangebiet somit nicht vorhanden. Das Gebiet wird bei geringer erfasster Aktivitätsdichte nur von einzelnen Individuen der Zwerg- und Mückenfledermaus sowie sporadisch auch von Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großem Abendsegler aufgesucht bzw. durchflogen.

5.3 Reptilien



Die in Schleswig-Holstein stark gefährdete **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*, RL SH „2“) besiedelt als Sekundärbiotope vor allem Sandtrockenrasen und -heiden, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder. Besonders häufig tritt die Art in Sandabgrabungen auf. Nur in geringerem Umfang werden Gärten, Wege- und Straßenränder sowie Knicks besiedelt. Für die Eiablage der Art ist das Vorhandensein von warmen, besonnten, grabbaren sandig-kiesigen Substraten ausschlaggebend.

Bei den im Plangebiet durchgeführten Geländebegehungen, insbesondere der Beurteilung des Habitatpotenzials am 25.03., konnten keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der

Zauneidechse festgestellt werden. Das Plangebiet liegt im TK-Blattschnittquadranten 1824. Laut FÖAG (2018) existieren dort keine Zauneidechsen-Nachweise. Auch in der WinArt-Datenbank des LLUR (2021) sind keine bekannten Vorkommen der Zauneidechse im Umfeld des Planungsgebietes hinterlegt.

Auf der Fläche fehlen darüber hinaus die für ein Vorkommen wesentlichen Trockenrasenelemente. Es handelt sich stattdessen um eine dichte Brachfläche mit Gras- und ruderalen Staudenfluren sowie dichten Sukzessionsgehölzen. Offene sandige Bereiche für die Eiablage oder besonnte halboffene Strukturen mit geeigneten Sonnplätzen (Lesesteinhaufen, Holzstubben etc.) fehlen nahezu vollständig. Insgesamt sind die Lebensraumqualitäten für die Art im Plangebiet als ungünstig einzuordnen.

Aus gutachterlicher Sicht wird ein rezentes Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ausgeschlossen.

5.4 *Nachtkerzenschwärmer*

Im Zuge der Geländebegehungen – insbesondere am 25.03. und 20.05. – konnten keine geeigneten Wirtspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer und damit kein Habitatpotenzial festgestellt werden.

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im B-Plangebiet ist auszuschließen.

5.5 *Haselmaus*



Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*, RL SH „2“,) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2011 & 2014; vgl. auch MEINIG et al. 2020) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341). Sie besiedelt Wälder unterschiedlichsten Typs, aber auch Feldhecken und Gebüsche werden in Schleswig-Holstein regelmäßig besiedelt (MEINIG et al. 2004).

Zur Verbreitung der Haselmaus liegt eine Karte des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vor (LLUR 2018). Danach liegen die Vorkommen der Art nach aktuellem Kenntnisstand schwerpunktmäßig im südöstlichen Landesteil. In den Landesteilen nördlich und westlich von Neumünster sind bisher nur sehr vereinzelte und zumeist vermutlich lokal begrenzte Vorkommen bestätigt worden, zum Beispiel im Aukrug. Das Untersuchungsgebiet liegt im TK-Blattschnittquadranten 1824 im nördlichen Teil der Stadt Nortorf. In diesem Bereich gibt es keine

Haselmausnachweise (LLUR 2018) (vgl. Abbildung 5). Die Haselmaus kommt lediglich im Südwesten der Stadt Nortorf bis Neumünster vor, der nächstgelegene Nachweis befindet sich mehr als zwei bis drei Kilometer vom Plangebiet entfernt (LLUR 2021) und damit deutlich außerhalb des Aktionsradius der Haselmaus.

Es wird davon ausgegangen, dass die Haselmaus im Untersuchungsgebiet derzeit nicht vorkommt.

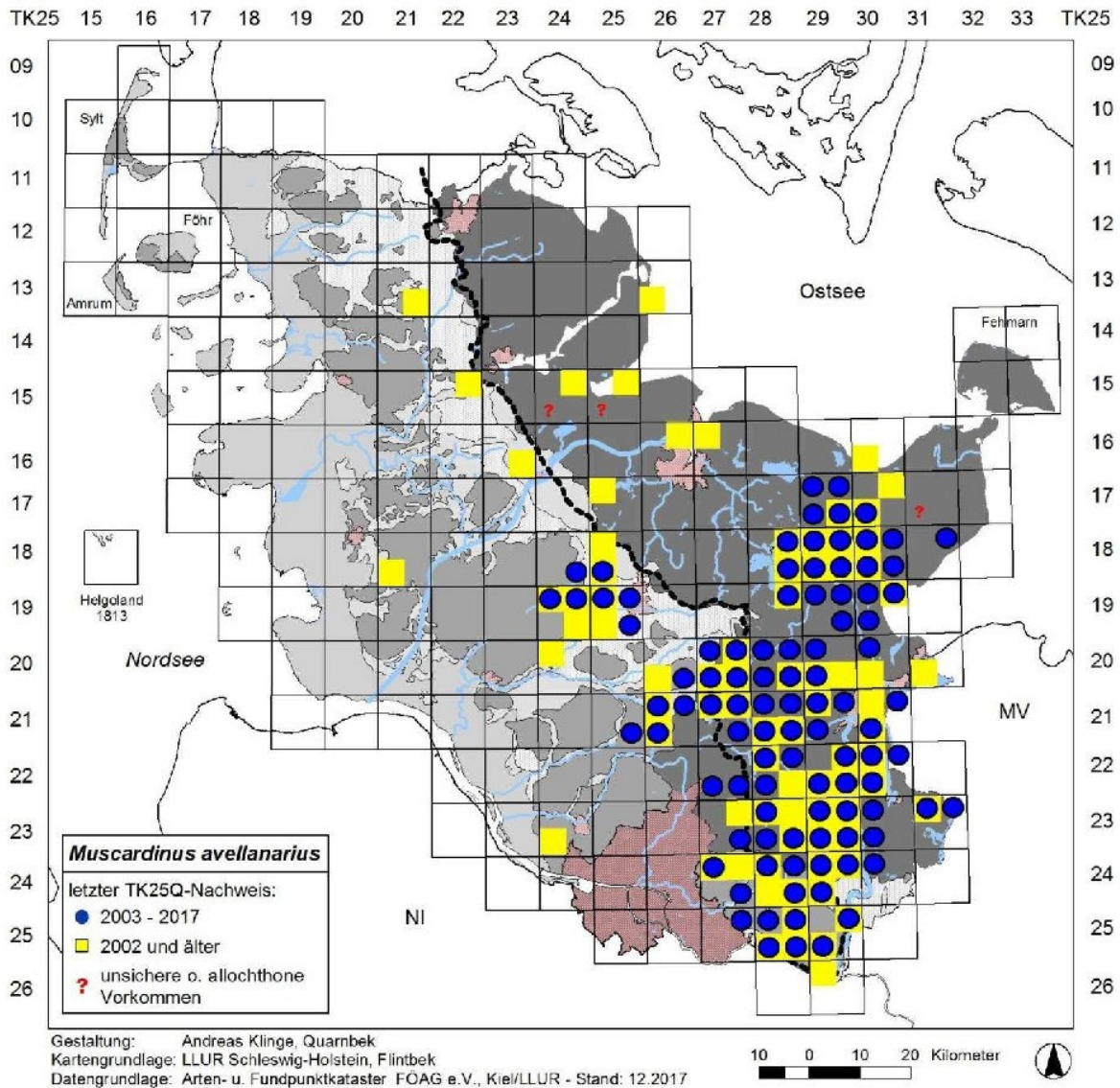


Abbildung 5: Haselmausnachweise und-verbreitung in Schleswig-Holstein (LLUR 2018)

5.6 Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender Verbreitung oder Habitatausstattung des B-Plangebietes auszuschließen.

6 Vorhabenbeschreibung

6.1 Geplantes Vorhaben

Die Firma Hellcon GmbH stellt mit der Stadt Nortorf den Bebauungsplan Nr. 55 für die Bebauung der Brachfläche im Bereich des Jungfernstiegs auf. Die Fläche des Geltungsbereiches des B-Plans wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt (vgl. Abbildung 6). Der nördliche Bereich (WA1) umfasst eine Fläche von rd. 3.360 m², der südliche Bereich (WA2) eine Fläche von rd. 2.520 m².

Im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens kommt es zu großflächigen Gehölzverlusten von rd. 2.270 m². Darüber hinaus werden Gras- und Staudenfluren überbaut. Für die Gehölzbestände, welche erhalten bleiben, wird es durch die geplante heranrückende Bebauung zu einer Funktionsminderung kommen. Ein Schuppen, welcher jedoch kein Lebensraumpotenzial für Tier- und Pflanzenarten aufweist, wird vorhabenbedingt abgerissen.

Die alte Buche im nördlichen Teil des Plangebietes bleibt erhalten. Der Knick an der östlichen Plangebietsgrenze zum Friedhof wird zwar im Zuge des Planverfahrens entwidmet werden, soll aber ebenfalls als naturnahe Gehölzstruktur erhalten und ggf. aufgewertet werden. In Abbildung 6 ist an der Grenze zwischen der Vorhabenfläche und dem Friedhof ein schmaler Streifen als private Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern dargestellt (vgl. Abbildung 6, GSP 2021).

6.2 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Durch den Verlust einer größeren Brache aus Gras- und Staudenfluren sowie durch die Entfernung bzw. Funktionsminderung von Gehölzbeständen kommt es zum Verlust dieser Biotop- und Strukturen in ihrer Funktion als Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Aufenthaltsraum für verschiedene planungsrelevante Tiergruppen (insbesondere Vögel, Fledermäuse).

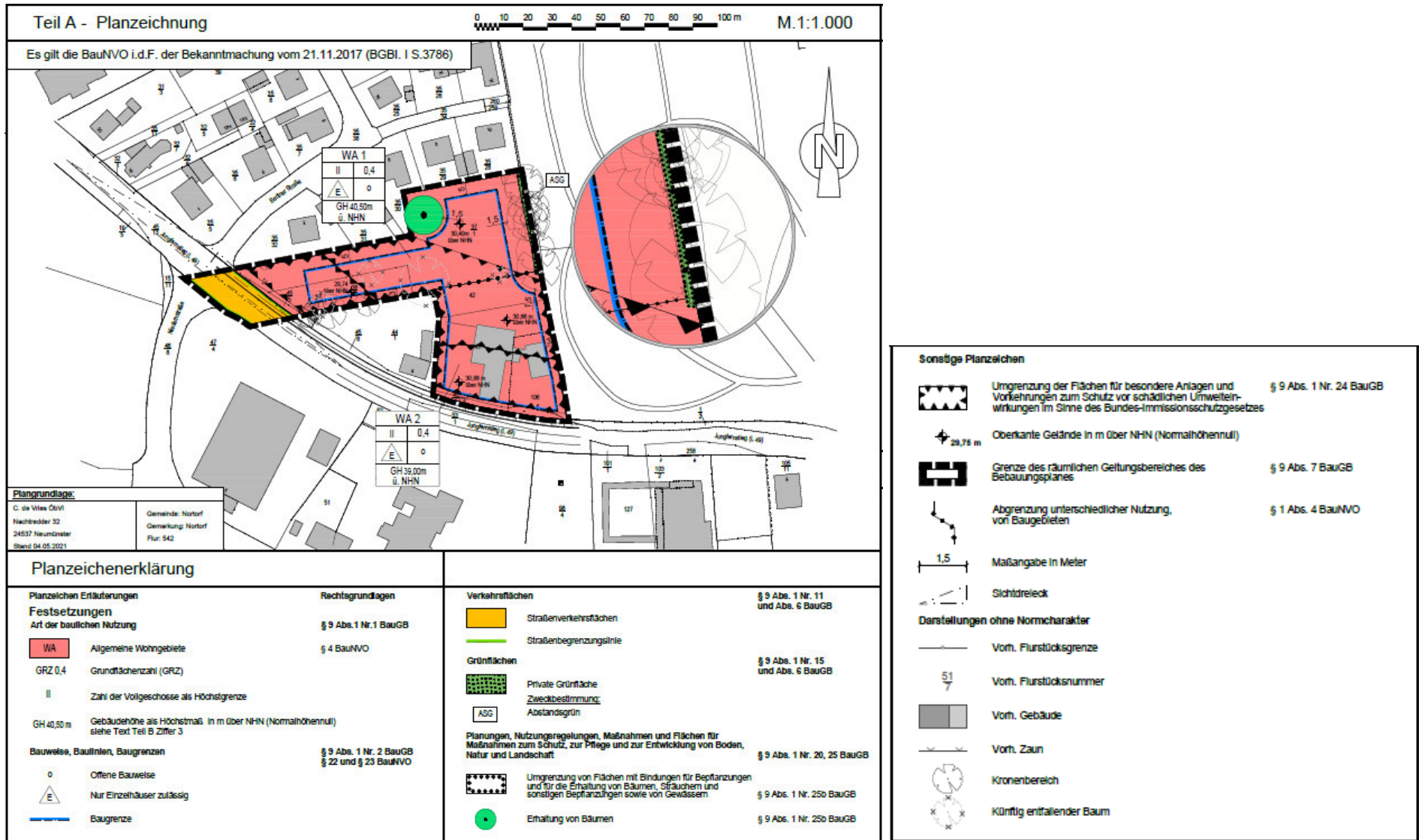


Abbildung 6: Bebauungsplan Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf (GOSCH & PRIEWE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH, Stand 07.09.2021)

7 Relevanzprüfung

7.1 Vorbemerkung

Wie in Kapitel 4 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle **europäischen Vogelarten** sowie alle **Arten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter Letzteren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Moose** (*Hamatocaulis vernicosus*), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Wolf, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), **Reptilien** (Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u. a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Nachtkerzenschwärmer) und **Weichtiere** (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Standortanalyse, der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen und der Ergebnisse der Bestandserhebungen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Käfer- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Wolf, Fischotter, Biber, Birkenmaus).

Vorkommen von **Nachtkerzenschwärmer**, **Haselmaus** und **Zauneidechse** können nach den gegenwärtigen Erkenntnissen im B-Plangebiet ebenso **ausgeschlossen** werden wie – aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer im Plangebiet und dessen näherer Umgebung – Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter **Amphibien** (s. Kap. 5.3, 5.4, 5.5 und 5.6).

Im zu betrachtenden Eingriffsgebiet konnten von den europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL die **Zwergfledermaus**, die **Mückenfledermaus**, die **Rauhautfledermaus**, die **Breitflügel-fledermaus** und der **Große Abendsegler nachgewiesen** werden (s. Kap. 5.2).

Darüber hinaus sind im Vorhabenbereich **34 Brutvogelarten nachgewiesen oder potenziell vorkommend** (s. Kap. 5.1).

Das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist folglich im Rahmen der Konfliktanalyse für alle potenziell betroffenen Arten zu prüfen.

Die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in Tabelle 3 aufgeführt. Darin wird auch noch einmal erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Tabelle 3 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde. Die ungefährdeten Vogel-Arten werden gemäß LBV-SH & AFPE (2016) im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst.

7.2 Europäische Vogelarten

Im B-Plangebiet Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf können als Ergebnis der faunistischen Potenzialanalyse in Verbindung mit den Freilandhebungen **34 heimische Brutvogelarten** potenziell vorkommen (s. Tabelle 3 und Kapitel 5.2). Zu prüfen sind prinzipiell alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten, sofern eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Plangebiets kann es im Zuge der Vorhabenrealisierung zu Beeinträchtigungen von Gehölzbrütern und Bodenbrütern kommen. Als Gebäude mit Brutplatzeignung kommt im B-Plangebiet nur das Bestattungsinstitut in Frage, welches aber nicht von direkten Eingriffen betroffen ist. Allerdings sind vorhabenbedingte, insbesondere baubedingte, Störungen von Gebäudebrütern möglich. Das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist im Rahmen der Konfliktanalyse für die betroffenen Arten zu prüfen.

Gemäß LBV-SH & AFPE (2016) kann für alle ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche eine Gruppenprüfung erfolgen; sie werden in Gilden (Gruppe von Arten mit vergleichbarer Brutbiologie und daher vergleichbaren vorhabenbedingten Auswirkungen) zusammengefasst und gemeinsam hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen betrachtet. Für Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z. B. Koloniebrüter) oder gefährdete Arten hat eine artspezifische Einzelprüfung zu erfolgen. Landesweit gefährdete Arten treten im B-Plangebiet nicht auf. Kolonieartige Vorkommen werden ausgeschlossen. Jedoch ist mit dem **Star** eine deutschlandweit gefährdete Art nachgewiesen. Für diesen erfolgt eine Einzelartbetrachtung. Prüfrelevanzen bestehen zudem für die Gilden der **Gehölzbrüter** (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter, zusammengefasst als Gehölzbrüter) und **Bodenbrüter** (innerhalb oder am Rande von Gehölzen), da diese planungsbedingt Brut- und Lebensstätten i. e. S. verlieren. Außerdem kann es zu Tötungen kommen, wenn die Arbeiten zur Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung zur Brutzeit der Tiere stattfinden. Darüber hinaus sind mögliche erhebliche betriebs- und insbesondere baubedingte Störungen zu prüfen. Dies betrifft außerdem die Gilde der **Brutvögel menschlicher Bauten**.

7.3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gemäß den Untersuchungen sind unter den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die **Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus** und der **Große Abendsegler** zu betrachten.

Aufgrund der im Zuge der Detektorerfassungen festgestellten geringen Aktivitätsdichten wird ausgeschlossen, dass in Bäumen des B-Plangebietes Wochenstubenquartiere der Gehölze bewohnenden Fledermäuse angesiedelt sind. Großquartiere der Zwerg- und Mückenfledermaus (beide typische Siedlungsfledermausarten) sind außerhalb des Plangebietes in Gebäuden im Siedlungsraum von Nortorf anzunehmen und auch nachgewiesen (vgl. Kap. 4.3).

Winterquartierpotenzial besteht innerhalb des B-Plangebietes allenfalls für die efeubewachsene alte Buche; in diese erfolgen aber keine vorhabenbedingten Eingriffe, da sie erhalten bleibt.

Trotz der geringen Aktivitätsdichten kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der nachgewiesenen Arten (mit Ausnahme der Gebäude bewohnenden Breitflügelfledermaus) in den älteren Gehölzen Tagesverstecke beziehen.

Tagesquartiere (und auch Balzquartiere) zählen nach LBV-SH & AFPE (2016) i. d. R. nicht zu den zentralen Lebens- und Fortpflanzungsstätten i. e. S.; sofern ihre Beseitigung keinen negativen Einfluss auf den Fortbestand der lokalen Populationen hat.

Allerdings können bei vorhabenbedingten Gehölzentnahmen Fledermäuse in ihren Baumquartieren getötet oder verletzt werden.

Das B-Plangebiet wird gelegentlich von Fledermäusen bejagt, allerdings weisen die Erfassungsergebnisse auf eine geringe Aktivitätsdichte hin. Offensichtlich wird das Gebiet nur von einzelnen Individuen, insbesondere der Zwerg- und Mückenfledermaus, aufgesucht. Eine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat lässt sich daraus für das Vorhabengebiet nicht ableiten.

Eine Prüfrelevanz wird daher für die (potenziell) in Bäumen zu erwartenden Arten **Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus** und **Großer Abendsegler** zugrunde gelegt.

7.4 Zusammenfassung der betrachteten Arten (Gruppen) mit Angabe der Prüfrelevanz

Alle betrachteten Arten (Gruppen) werden mit Entscheidung hinsichtlich der Prüfrelevanz in der nachfolgenden Tabelle 3 noch einmal aufgeführt.

Tabelle 3: Zusammenfassung der betrachteten Arten (Gruppen) mit Angabe der Prüfrelevanz

Hinweis: Im Zuge der Gildenbetrachtung (Brutvögel) kann es zu Mehrfachnennungen kommen

* Für die Breitflügelfledermaus besteht trotz Vorkommen im Plangebiet keine Prüfrelevanz, da es sich um eine Gebäude bewohnende Fledermausart handelt und eine vorhabenbedingte Betroffenheit auszuschließen ist.

** Eine Einzelartbetrachtung erfolgt für den Star als einzige nachgewiesene gefährdete Art. Die potenziell vorkommenden Arten Bluthänfling, Feldsperling und Grauschnäpper werden in der Gilde „Gehölzbrüter“ abgeprüft.

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Pflanzen	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.	nein
Amphibien	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.	nein
Reptilien	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Zauneidechse (RL-SH „2“) wird im Plangebiet ausgeschlossen.	nein
Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Der Nachtkerzenschwärmer wird im Plangebiet ausgeschlossen.	nein
Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)	Vorkommen von Zwergfledermaus (RL SH *) Mückenfledermaus (RL SH „V“) Rauhautfledermaus (RL SH „3“) Großer Abendsegler (RL SH „3“) Breitflügelfledermaus (RL SH „3“) als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Im Plangebiet potenzielles Vorkommen von Tages- oder Balzquartieren in Bäumen. Verlust von Tages- oder Balzquartieren in Bäumen und Möglichkeit von baubedingten Tötungen bei Gehölzentnahme während der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse.	Ja*
Sonstige Säugetiere	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Haselmaus (RL SH „2“) wird im Plangebiet ausgeschlossen.	nein
Europäische Vogelarten		
Arten des Anhangs I der VRL	Keine Vorkommen	nein

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Gefährdete Arten/ Arten der Roten Listen SH bzw. D	Star (RL D „3“), Feldsperling (RL D „V“), Bluthänfling (RL D „3“), Grauschnäpper (RL D „V“)	ja**
Koloniebrüter	Saatkrähe (Brutplätze außerhalb des Plangebietes)	nein
Vogelgilde „Gehölzbrüter“ (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter)	<i>Türkentaube, Ringeltaube, Buntspecht, (Bachstelze,) Zaunkönig, Heckenbraunelle, (Rotkehlchen,) Gartenrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Klapper-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Grauschnäpper, Schwanz-, Sumpf-, Blau- und Kohlmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Elster, Feldsperling, Buchfink, Girlitz, Grünling, Stieglitz, Bluthänfling, Gimpel</i> Vorkommen in Bäumen, Sträuchern und Randzonen der Gehölze. Gefahr vorhabenbedingter Tötungen bei Gehölzeingriffen während der Brutzeit. Mögliche erhebliche Störungen insbesondere durch Bauarbeiten während der Brutzeit. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen.	ja
Vogelgilde „Bodenbrüter“	<i>(Bachstelze,) Rotkehlchen, (Hausrotschwanz,) Zilpzalp</i> Vorkommen in Gras- und Staudenfluren in Bodennähe. Gras- und Staudenfluren werden planungsbedingt beseitigt bzw. überbaut. Gefahr vorhabenbedingter Tötungen bei Baufeldfreimachung während der Brutzeit. Mögliche erhebliche Störungen insbesondere durch Bauarbeiten während der Brutzeit. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gras- und Staudenfluren.	ja
Vogelgilde „Brutvögel menschlicher Bauten“ (Gebäudebrüter inkl. Nischen- und Halbhöhlenbrüter)	<i>Bachstelze, (Rotkehlchen,) Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Feldsperling</i> Im B-Plangebiet bietet lediglich das Bestattungsinstitut Habitatpotenzial für die Arten dieser Gilde. Eingriffe in Gebäude als Lebensstätten für die Arten dieser Gilde erfolgen nicht. Mögliche erhebliche Störungen insbesondere durch Bauarbeiten während der Brutzeit.	ja
Sonstige Vogelgilden	Keine Vorkommen	nein
Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung	Keine Vorkommen	nein

8 Konfliktanalyse

8.1 Vorbemerkung

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Kap. 7) hat sich eine Prüfrelevanz für vier Fledermausarten (Zwerg- und Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Großer Abendsegler), für die Vogelgilden der „Gehölzbrüter“ (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter), der Bodenbrüter und der „Brutvögel menschlicher Bauten“ (Gebäudebrüter inkl. Nischen- und Halbhöhlenbrüter) sowie für den Star ergeben.

8.2 Europäische Vogelarten

8.2.1 Brutvögel

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase können im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Brutvogelfauna folgende Wirkfaktoren relevant werden:

- baubedingter Lebensraumverlust,
- baubedingte Störungen durch Lärmemissionen und optische Scheuchwirkungen (Baufahrzeuge, bewegte Silhouetten, ggf. Licht),
- baubedingte Tötungen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als wesentlicher anlagebedingter Wirkfaktor ist zu betrachten:

- dauerhafter Lebensraumverlust.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann folgender betriebsbedingter Wirkfaktor relevant werden:

- betriebsbedingte Störungen v.a. durch optische Scheuchwirkungen.

8.2.1.1 Gilde „Gehölzbrüter“ (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter)

Vorkommen im Planungsraum: Die aufgeführten Arten besiedeln den Planungsraum

(potenziell) in unterschiedlicher Dichte. Fast alle Arten befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Der potenziell vorkommende Bluthänfling gilt als bundesweit gefährdet (RL D „3“), Feldsperling und Grauschnäpper werden auf der bundesweiten Vorwarnliste „V“ geführt (RL D „V“).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Sollten die Baumfällungen, die Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetationsstrukturen) während der Brutzeit der heimischen Gehölzbrüter stattfinden, kann es zu Verletzungen bzw. Tötungen einzelner Individuen (Nestlinge und/oder brütende Altvögel) oder Beschädigung bzw. Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Gelege) kommen.

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist als **artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme** eine **Bauzeitenregelung** zu beachten, die gewährleistet, dass sämtliche Arbeiten der Baufeldfreimachung, welche Gehölze betreffen, außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die Brutzeiten der einzelnen betroffenen Arten der Vogelgilde der Gehölzbrüter umfassen den Zeitraum zwischen Anfang März bis Ende September (01.03.-30.09.). Alle erforderlichen vorbereitenden Baumaßnahmen sind somit außerhalb dieser Zeitspanne durchzuführen (Schutzfristen für Fledermäuse beachten!):

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung für Gehölzbrüter**

Jegliche Gehölzeingriffe sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter (01.03.-30.09.) vorzunehmen und dürfen damit ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. (bzw. 29.) Februar des Folgejahres erfolgen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Störungen können durch baubedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärmemissionen, optische Scheuchwirkungen) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Störungen durch die Bauarbeiten sind zeitlich und räumlich begrenzt. Bei den meisten Arten der betrachteten Gilde handelt es sich zudem – zumindest bedingt – um Kulturfolger, welche nicht als besonders störungsempfindlich anzusehen sind. Die Gilde wird von weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche bestimmt, weshalb die lokalen Populationen entsprechend groß (bezogen auf Fläche und Individuenzahl) abzugrenzen sind. Ebenso gelten die nachgewiesenen Fledermausraten alle als nicht besonders lichtempfindlich. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands

der lokalen Populationen ist aus den genannten Gründen auszuschließen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ wird nicht erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Realisierung der Planungen führt zum Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Reviere, Brutplätze, Nester) verschiedener Gehölzbrüter. Damit wird das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Grundsatz verletzt. Das Verbot tritt jedoch gem. § 44 (5) BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Aufgrund der relativ umfangreichen vorhabenbedingten Gehölzverluste von rd. 2.270 m² (vgl. Kap. 6) ist von der Auslösung des Verbotstatbestandes und dem Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser braucht jedoch nicht zwingend vorgezogen zu erfolgen: „Bei ungefährdeten Arten und Arten der Vorwarnliste (V), die nicht im Anhang I der VSchRL aufgeführt sind, kann ein vorübergehender Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten hingenommen werden, wenn langfristig mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist“ (LBV SH & AfPE 2016).

Ein **Ausgleich** für die Gehölzverluste von rd. 2.270 m² ist aus fachgutachterlicher Sicht im Verhältnis **1:2** vorzusehen. Folglich sind insgesamt **4.540 m²** Gehölzbestand im Naturraum Geest, d.h. im selben Naturraum, in welchem das Vorhaben liegt und auch der Eingriff stattfindet, neu zu pflanzen. Ist das nicht möglich, weil keine entsprechende Fläche gefunden wird, ist der Ausgleich über Ökokontenpunkte auszugleichen.

- **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1: Gehölzneuanlage für die Vogelgilde der Gehölzbrüter (Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter)**

Für den Verlust von Gehölzen im Umfang von rd. 2.270 m² ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelgilde der Gehölzbrüter eine entsprechende zeitnahe **Gehölzneupflanzung** im Verhältnis **1:2**, d.h. auf **4.540 m²**, aus standortgerechten, regionaltypischen und gebietseigenen Gehölzen in artenreicher Zusammensetzung mit einem hohen Anteil an für die Vogelwelt nutzbaren Sträuchern (z. B. Schlehe, Weißdorn, Wildrose) im Naturraum Geest vorzunehmen. (**Maßnahme AA1: Gehölzneuanlage**).

8.2.1.2 Gilde „Bodenbrüter“

Vorkommen im Planungsraum: Die aufgeführten Arten besiedeln den Planungsraum (potenziell) in unterschiedlicher Dichte. Die Arten befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind allesamt landes- und deutschlandweit ungefährdet.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Sollte die Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetationsstrukturen) während der Brutzeit der heimischen Bodenbrüter stattfinden, kann es zu Verletzungen bzw. Tötungen einzelner Individuen (Nestlinge und/oder brütende Altvögel) oder Beschädigung bzw. Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Gelege) kommen.

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist als **artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme** eine **Bauzeitenregelung** zu beachten, die gewährleistet, dass sämtliche Arbeiten der Baufeldfreimachung, welche Gras- und Staudenfluren betreffen, außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die Brutzeiten der einzelnen betroffenen Arten der Vogelgilde der Bodenbrüter umfassen den Zeitraum zwischen Anfang März bis Mitte August (01.03.-15.08.). Alle erforderlichen vorbereitenden Baumaßnahmen sind somit außerhalb dieser Zeitspanne durchzuführen (Schutzfristen für Gehölzbrüter und Fledermäuse beachten!):

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2: Bauzeitenregelung für Bodenbrüter**

Jegliche Eingriffe in Gras- und Staudenfluren sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (01.03.-15.08.) vorzunehmen und dürfen damit ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 16. August und dem 28. (bzw. 29.) Februar des Folgejahres erfolgen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Störungen können durch baubedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärmemissionen, optische Scheuchwirkungen) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Störungen durch die Bauarbeiten sind zeitlich und räumlich begrenzt. Bei den meisten Arten der betrachteten Gilde handelt es sich zudem – zumindest bedingt – um Kulturfolger, welche nicht als besonders störungsempfindlich anzusehen sind. Die Gilde wird von weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche bestimmt, weshalb die lokalen Populationen entsprechend groß (bezogen auf Fläche und Individuenzahl)

abzugrenzen sind. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist aus den genannten Gründen auszuschließen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ wird nicht erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Realisierung der Planungen führt zum Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Reviere, Brutplätze, Nester) verschiedener Bodenbrüter. Damit wird das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Grundsatz verletzt. Das Verbot tritt jedoch gem. § 44 (5) BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Aufgrund des relativ geringen Umfangs vorhabenbedingter Verluste von Gras- und Staudenfluren und deren aufgrund des dichten Gehölzbewuchses der restlichen Fläche nur eingeschränkten Eignung für Bodenbrüter ist nicht von einem Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen, der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

8.2.1.3 Gilde „Brutvögel menschlicher Bauten“ (Gebäudebrüter inkl. Nischen- und Halbhöhlenbrüter)

Vorkommen im Planungsraum: Die aufgeführten Arten besiedeln den Planungsraum (potenziell) in unterschiedlicher Dichte. Fast alle Arten befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Feldsperling und Grauschnäpper werden auf der bundesweiten Vorwarnliste „V“ geführt (RL D „V“).

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Vorhabenbedingte Eingriffe in Gebäude als potenzielle Brutplätze der Arten der Gilde erfolgen nicht. Abseits der Brutplätze sind die Arten aufgrund ihrer hohen Mobilität nicht von baubedingten Verletzungen oder Tötungen betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG „Tötungsverbot“ wird nicht ausgelöst.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Störungen können durch baubedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärmemissionen, optische Scheuchwirkungen) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Störungen durch die Bauarbeiten sind zeitlich und räumlich begrenzt. Bei den meisten Arten der betrachteten Gilde handelt es sich zudem – zumindest bedingt – um Kulturfolger, welche

nicht als besonders störungsempfindlich anzusehen sind. Die Gilde wird von weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche bestimmt, weshalb die lokalen Populationen entsprechend groß (bezogen auf Fläche und Individuenzahl) abzugrenzen sind. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist aus den genannten Gründen auszuschließen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ wird nicht erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Vorhabenbedingte Eingriffe in Gebäude als potenzielle Brutplätze der Arten der Gilde erfolgen nicht. Die Realisierung der Planungen führt nicht zum Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Reviere, Brutplätze, Nester) von Gebäudebrütern. Damit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG „Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nicht ausgelöst.

8.2.1.4 Star (RL D „3“, Einzelartprüfung)

Vorkommen im Planungsraum: Der Star wurde im Plangebiet im Zuge der Geländebegehungen nachgewiesen. Der genaue Brutplatz ist unbekannt. Bei der Art handelt es sich um einen Gehölzhöhlenbrüter, weshalb der Brutplatz sich entweder nur in der efeubewachsenen alten Buche im B-Plangebiet oder außerhalb des Planungsraumes befinden kann.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Vorhabenbedingte Eingriffe in die efeubewachsene alte Buche als potenziellem Brutplatz des Stars erfolgen nicht. Abseits des Brutplatzes ist die Art aufgrund ihrer hohen Mobilität nicht von baubedingten Verletzungen oder Tötungen betroffen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG „Tötungsverbot“ wird nicht ausgelöst.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Störungen können durch baubedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärmemissionen, optische Scheuchwirkungen) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Störungen durch die Bauarbeiten sind zeitlich und räumlich begrenzt. Beim Star handelt es sich zudem um einen Kulturfolger, welcher nicht als besonders störungsempfindlich anzusehen ist. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist aus den genannten Gründen auszuschließen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ wird nicht erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Vorhabenbedingte Eingriffe in die efeubewachsene alte Buche als potenziellem Brutplatz des Stars erfolgen nicht. Die Realisierung der Planungen führt nicht zum Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Reviere, Brutplätze, Nester) der Art. Damit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG „Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nicht ausgelöst.

8.3 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

8.3.1 Fledermäuse

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase können im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Fledermausfauna folgende Wirkfaktoren relevant werden:

- baubedingter Lebensraumverlust,
- baubedingte Störungen durch Lärmemissionen, Erschütterungen oder nächtliche Beleuchtung,
- baubedingte Tötungen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als wesentlicher anlagebedingter Wirkfaktor ist zu betrachten:

- dauerhafter Lebensraumverlust.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann folgender betriebsbedingter Wirkfaktor relevant werden:

- betriebsbedingte Störungen und daraus resultierende Habitatentwertung durch nächtliche Lichtemissionen.

8.3.1.1 Zwerg- und Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Großer Abendsegler

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Als maßgeblicher Eingriff ist für die lokale Fledermausfauna die Beseitigung der Gehölze zu betrachten, die als Tages- und möglicherweise auch Balzquartier genutzt werden können. Die efeubewachsene alte Buche, für welche potenziell sogar ein Winterquartierpotenzial für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt erhalten, vorhabenbedingte Eingriffe

erfolgen hier nicht. Vorhabenbedingt kann es zu Tötungen von Individuen kommen, wenn die Gehölzentnahmen zu Zeiten mit Besatz durchgeführt werden. Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist als **artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme** eine **Bauzeitenregelung** einzuhalten, welche den gesamten Zeitraum der Fledermausaktivitätsphasen zwischen März und November ausspart.

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3: Bauzeitenregelung Fledermäuse**

Zur Vermeidung des Tötungsverbotest sind alle Gehölzentnahmen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm grundsätzlich ausschließlich im Zeitraum, in welchem sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren aufhalten, d.h. zwischen dem 01. Dezember und dem 28. (bzw. 29.) Februar des Folgejahres, durchzuführen. Für die übrigen Bauaufreimachungen und Gehölzbeseitigungen sind die Brutzeiten der jeweils (potenziell) betroffenen Arten (Gilden „Gehölzbrüter“ und „Bodenbrüter“) als Bauausschlusszeiten zu beachten (vgl. Maßnahmen AV1 und AV2).

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Aufgrund der Lage des Plangebietes inmitten des Siedlungsbereiches der Stadt Nortorf, der festgestellten lediglich geringen Fledermaus-Aktivitätsdichten sowie der verhältnismäßig geringen Empfindlichkeiten der Arten gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren Licht und Lärm sind erhebliche Störungen für die lokale Fledermausfauna weder bau- noch betriebsbedingt zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt nicht ein.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Plangebiet können aufgrund der festgestellten sehr geringen Aktivitätsdichten Wochenstuben als zentrale Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben befinden sich außerhalb des Plangebietes im nahen Siedlungsraum. Winterquartierpotenzial besteht innerhalb des B-Plangebietes lediglich für die efeubewachsene alte Buche, in welche vorhabenbedingt jedoch keine Eingriffe erfolgen.

Trotz der sehr geringen Aktivitätsdichten kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen in den Gehölzen Tages- und möglicherweise auch Balzquartiere beziehen. Tagesquartiere (und auch Balzquartiere) zählen nach LBV-SH & AFPE (2016) nicht zu den zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. LBV-SH & AFPE 2016), sofern deren Beseitigung nicht zu einer maßgeblichen

Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte führt. Der Verlust einzelner Tagesverstecke kann von den betroffenen Individuen ohne weiteres durch ein Ausweichen auf benachbart liegende Quartierressourcen (Gehölze in den umliegenden Siedlungsbereichen sowie auf dem Friedhofsgelände) kompensiert werden.

Das Plangebiet wird gelegentlich von Fledermäusen bejagt, allerdings weisen die Erfassungsergebnisse auf eine sehr geringe Aktivitätsdichte hin. Offensichtlich wird das Gebiet nur sporadisch von einzelnen Individuen, insbesondere der Zwerg- und Mückenfledermaus, zur Jagd aufgesucht. Eine essenzielle Bedeutung des Jagdhabitats lässt sich daraus nicht ableiten.

Aus gutachterlicher Sicht bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle betroffenen Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG „Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

8.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

A: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung für Gehölzbrüter**
Jegliche Gehölzeingriffe sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter (01.03.-30.09.) vorzunehmen und dürfen damit ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. (bzw. 29.) Februar des Folgejahres erfolgen.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2: Bauzeitenregelung für Bodenbrüter**
Jegliche Eingriffe in Gras- und Staudenfluren sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (01.03.-15.08.) vorzunehmen und dürfen damit ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 16. August und dem 28. (bzw. 29.) Februar des Folgejahres erfolgen.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3: Bauzeitenregelung Fledermäuse**
Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind alle Gehölzentnahmen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm grundsätzlich ausschließlich im Zeitraum, in welchem sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren aufhalten, d.h. zwischen dem 01. Dezember und dem 28. (bzw. 29.) Februar des Folgejahres, durchzuführen. Für die übrigen Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen sind

die Brutzeiten der jeweils (potenziell) betroffenen Arten (Gilden „Gehölzbrüter“ und „Bodenbrüter“) als Bauausschlusszeiten zu beachten (vgl. Maßnahmen AV1 und AV2).

B: Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1: Gehölzneuanlage für die Vogelgilde der Gehölzbrüter (Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter)**

Für den Verlust von Gehölzen im Umfang von rd. 2.270 m² ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelgilde der Gehölzbrüter eine entsprechende zeitnahe **Gehölzneupflanzung** im Verhältnis **1:2**, d.h. auf **4.540 m²**, aus standortgerechten, regionaltypischen und gebietseigenen Gehölzen in artenreicher Zusammensetzung mit einem hohen Anteil an für die Vogelwelt nutzbaren Sträuchern (z. B. Schlehe, Weißdorn, Wildrose) im Naturraum Geest vorzunehmen. (**Maßnahme AA1: Gehölzneuanlage**).

C: Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nicht erforderlich!

9 Fazit

Resümierend ist zu der betrachteten Aufstellung des B-Plans Nr. 55 „Jungfernstieg“ der Stadt Nortorf zu sagen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht den Planungen keine Bedenken entgegenstehen, sofern die in Kapitel 8 beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung Brutvögel und Fledermäuse) und (nicht vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzneuanlage) umgesetzt werden.

Unter der Maßgabe der genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Vorhaben rechtlich zulässig. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt, artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen werden keine erforderlich.

10 Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft. Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Schr.R LLUR-SH – Natur – RL 25, Flintbek.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. -Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128.
- EHLERS, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Diplomarbeit, CAU Kiel.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordwestdeutschlands. –IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2018): Monitoring der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2018. FÖAG e.V., 111 S.
- GSP (2021, i. Vorb.): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 55 der Stadt Nortorf. 09.07.2021.
- JÖDICKE, K. & J. STUHR & (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. -Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. +
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. –Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. -Wachholtz Vlg., Neumünster.
- KREIS PLÖN, DIE LANDRÄTIN: Aufstellung der Bebauungspläne der Stadt Schwentinental. Stellungnahme vom 05.08.2014
- LANU & SN (2008 = LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- LBV-SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage5_artenschutzweb_2016.pdf;jsessionid=FAB4A9868168E683047502329FDF55CE?_blob=publicationFile&v=2

- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Merkblatt LLUR; Stand Oktober 2018.
- MEINIG, H., BOYE, P. & S. BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius*. In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere. –Schr.R. Landschaftspf. Naturschutz 69/Bd. 2.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J. SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel, 6. Fassung. In.: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 75, 30. September 2020.